

Zerwas & Associates

SMART PENSION+

By Zerwas & Associates



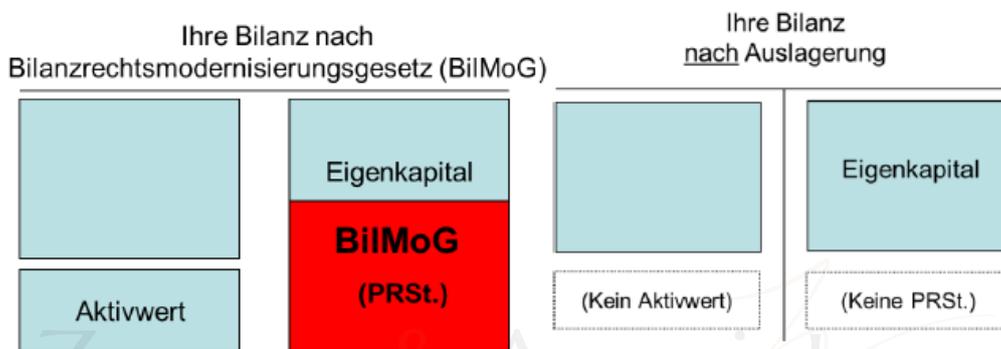
Auslagerung von Pensionszusagen

Pensionszusagen – Steuerberater bewerten: „Damals ein Segen – Heute ein Fluch“

In den Handelsbilanzen deutscher Unternehmen stehen mehr als 500 Mrd. Euro Pensionsverpflichtungen mit steigender Tendenz. Mehr als ein Drittel an Finanzmitteln zu den Pensionsrückstellungen fehlen. Pensionszusagen werden daher heute zunehmend kritisch gesehen.

Gründe hierfür sind:

1. Rückdeckungsversicherungen erbringen nicht die prognostizierte Leistung, so dass Pensionszusagen unterfinanziert sind. Die Schere zwischen Nettoverzinsung der Versicherer (aktuell 0,25 % – 1,87 %) und der handelsbilanziellen Bewertung wird jeden Monat größer. Nicht tätig werden, bedeutet monatlichen Verlust hinzunehmen.



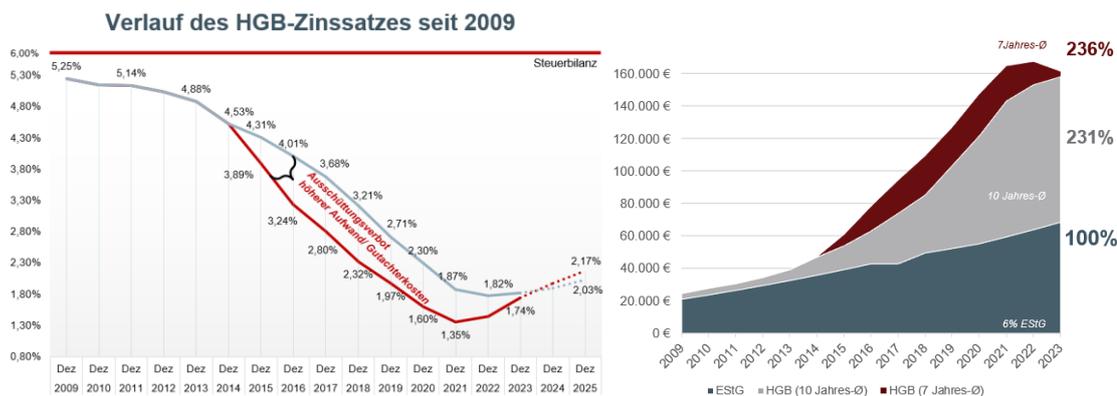
2. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat eine sprunghafte Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz ohne Effekt in der Steuerbilanz bewirkt. In der Folge sank der Rechnungszins zum Dezember 2022 auf 1,78 % und die Rückstellungen stiegen um 100 % bis 140 %. Trotz der gesetzlichen Neuregelung zur Berechnung des Rechnungszinses von bisher sieben auf zehn Jahren. Damit erreicht man eine kurzfristige, scheinbare Entlastung. Nunmehr zwingt man Unternehmen doppelt zu bilanzieren: nach neuer und alter Ordnung. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag unterliegt einer Ausschüttungssperre und muss als Rücklage im Unternehmen verbleiben. Damit bleibt das Eigenkapital weiterhin niedrig, es sind künftige Ausschüttungen an die Gesellschafter-Geschäftsführer oft blockiert und das Risiko einer handelsbilanziellen Überschuldung bedroht die deutschen Unternehmen. Ab dem Jahr 2023 ist ein leichter Anstieg des Durchschnittszinssatzes zu prognostizieren und ein Umkehrfekt zu beobachten.

Prognose der Entwicklung des Rechnungszinses nach HGB bei Aufnahme eines gleichbleibenden Zinsniveaus

	7-Jahres-Ø	10-Jahres-Ø
31.12.2014	4,53%	4,54%
31.12.2015	3,89%	4,31%
31.12.2016	3,24%	4,01%
31.12.2017	2,80%	3,68%
31.12.2018	2,32%	3,21%
31.12.2019	1,97%	2,71%
31.12.2020	1,60%	2,30%
31.12.2021	1,35%	1,87%
31.12.2022	1,44%	1,78%
31.12.2023	1,74%	1,82%
31.12.2024*	1,97%	1,90%
31.12.2025*	2,17%	2,03%
31.12.2026*	2,49%	2,20%

*Quelle: Auf Basis der Marktdaten zu Ende Oktober 2024 prognostizierte die Mercer für den handelsbilanziellen Diskontierungszinssatz nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB für eine Duration von 15 Jahren

Auslagerung von Pensionszusagen



3. Banken und Kaufinteressenten bewerten Firmen mit Pensionsrückstellungen negativ (Rating/Bonitätsprüfung), daraus resultieren in der Regel schlechtere Finanzierungsbedingungen und unrealistische Verkaufschancen.
4. Unternehmen müssen ihre Bilanz im elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Jeder Kunde/Lieferant sieht die Höhe der Rückstellungen und Fehlbeträge auf der Aktivseite. Mit Unternehmen, die hohe Verbindlichkeiten haben, macht heute keiner gerne mehr Geschäfte.
5. Das so genannte „Langlebkeitsrisiko“, also die stete Erhöhung des statistischen Lebensalters bewirkt, dass Pensionszusagen durch die GmbH nicht ausfinanziert sind. Versicherer bieten einen „Nachschuss“ an, der aber das grundsätzliche Problem nicht löst. Oder sie schlagen ebenso eine Auslagerung vor. Dies kostet in diesem Fall bis zu 300 % der Pensionsrückstellung der Steuerbilanz. Für die Kalkulation verwenden sie die DAV-Sterbetafeln 2004 R, die eine Ausfinanzierung bis ca. zum 105. bis 115. Lebensjahr vorsehen. Damit sind die Risiken der Versicherer zwar voll ausfinanziert, es sprengt jedoch die Leistungsfähigkeit fast jeden Unternehmens.
6. Bilanzsprungrisiken bei Invalidität oder bei Tod führen zu Ertrag und können durch erhebliche Steuerzahlungen die Existenz des Unternehmens gefährden.
7. Pensionsverpflichtungen erschweren oder verhindern in den meisten Fällen den Verkauf der Gesellschaft bzw. die Aufnahme neuer Gesellschafter. Falls es eine Familiennachfolge gibt, kommt es immer wieder zu Generationskonflikten („Warum soll ich die nicht ausfinanzierte Zusage meines Seniors schultern?“).
8. Gesellschafter-Geschäftsführer wollen Ihre Versorgungsunabhängigkeit vom wirtschaftlichen Schicksal der GmbH gestalten – dies gilt besonders im Fall der Übertragung oder des Verkaufs der GmbH. Dies geht nur über eine Auslagerung der Pensionsverpflichtungen, verbunden mit einer Entkopplung der Altersrente vom wirtschaftlichen Schicksal der GmbH.

Die meisten Versorgungsvermögen sind trotz Verpfändungsvereinbarungen nicht insolvenzfest. Dies resultiert aus einer seit 2005 massiv veränderten Rechtsprechung zugunsten der Insolvenzverwalter. In der Praxis sind 99% der Pensionsvermögen infolge „insolvenzschädlicher Widerrufsvorbehalte“ oder fehlerhaft gestalteter Verpfändungsvereinbarungen gefährdet. Durch eine Auslagerung werden diese Vermögen sicher aus dem Betriebsvermögen herausgelöst und auf externe Versorgungsträger insolvenzfest übertragen.

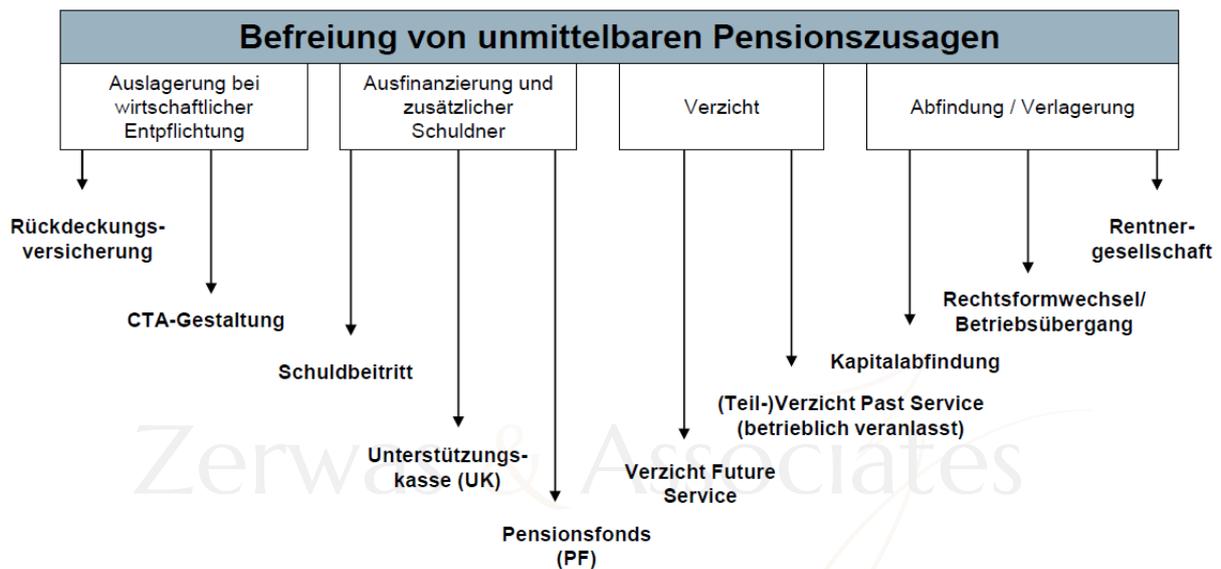
Auslagerung von Pensionszusagen

Das Problem

Viele Unternehmen suchen nach einer Lösung, um die bestehenden Pensionszusagen kostengünstig (idealerweise liquiditäts- und steuerneutral) aus dem Unternehmen auszugliedern und die Pensionsrückstellungen ergebnisneutral aufzulösen, ohne ihre Pension zu gefährden.

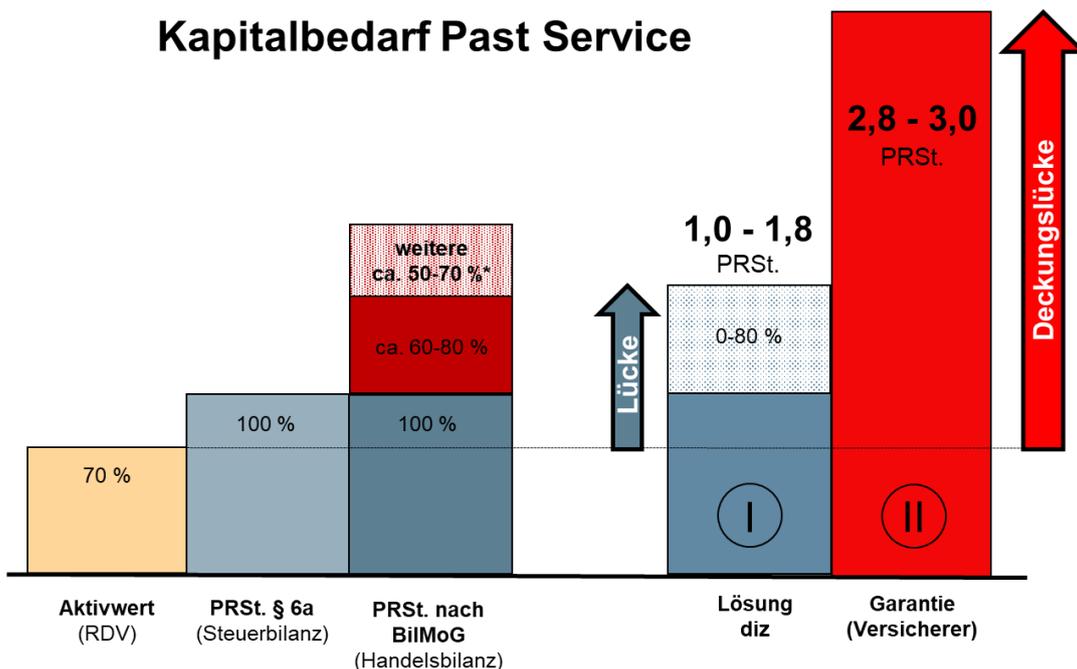
Die Lösung

Grundsätzlich kann *Zerwas & Associates* aufgrund ihrer Markterfahrung aus über 1.000 Auslagerungen alle Wege beraten. Diese sind:



Die gebräuchlichste und praxiserprobte Lösung ist unser Past-/Future-Service. Er wurde eigens für die Zielgruppe der KMU und hier insbesondere der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (bGGF) von GmbHs, der Vorstände von Aktiengesellschaften aber auch für leitende Mitarbeiter entwickelt.

Kapitalbedarf Past Service

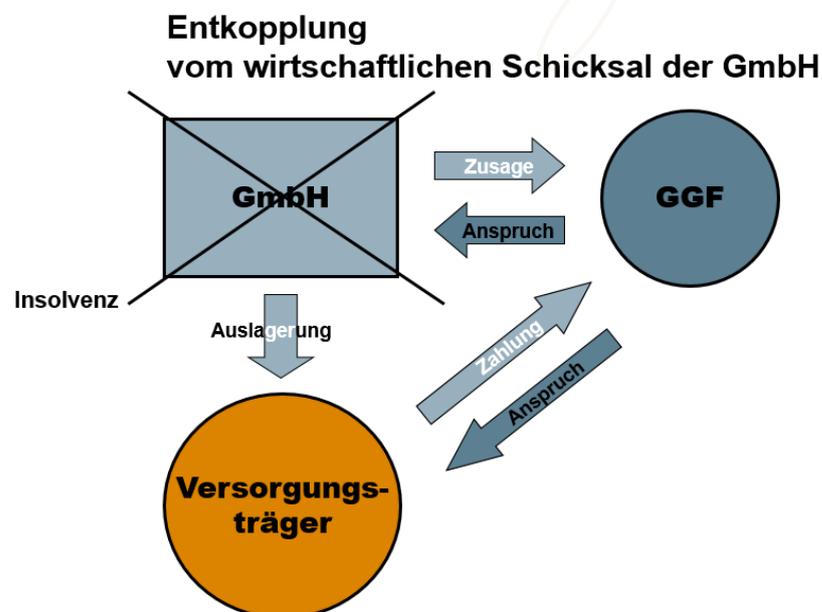


*) Zuwachs aus den sinkenden Zinssätzen in den nächsten Jahren

Auslagerung von Pensionszusagen

Folgende Ziele werden erreicht

1. Die bereits erdienten Anwartschaften der bestehenden Pensionszusage (Past-Service) werden auf einen externen Versorgungsträger ausgelagert (Kapitalbedarf ca. 100 % – 180 % der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG abhängig vom Lebensalter und sonstiger Bedingungen in der Pensionszusage). Vermögenswerte bestehender Rückdeckungen können zur Finanzierung dagegengestellt werden und stellen eine insgesamt liquiditätsschonende Lösung dar.
2. Bei der Übertragung des Past Services kann der Anteil an Pensionsrückstellungen, der den erdienten Anwartschaften entspricht, gem. § 4e EStG i.V.m. § 3 Nr. 66 EStG weitgehend ergebnisneutral in der Bilanz aufgelöst werden. Der Beitrag an den externen Versorgungsträger wird in voller Höhe steuerliche Betriebsausgabe. Damit verbessert sich die steuerliche Belastung im Unternehmen erheblich.
3. Übertragungen an externe Versorgungsträger sind gem. § 3 Nr. 66 EStG für den Begünstigten steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen nicht ablehnbaren Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG auf Verteilung des Betriebsausgabenabzugs beim Finanzamt gestellt hat.
3. Bei der Übertragung unmittelbarer Versorgungszusagen übernimmt der externe Versorgungsträger im vereinbarten Umfang gegen Zuwendung von Mitteln die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen.
4. Damit erhält der Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Auslagerung auf einen oder mehrere externe Versorgungsträger weitere Schuldner. Die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführer wird vom wirtschaftlichen Schicksal der GmbH entkoppelt.



5. Die noch zu erdienenden Anwartschaften (so genannter Future-Service) können wertgleich in eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung umgewandelt werden (= beitragsorientierte Zusage). Die adäquaten Pensionsansprüche werden über kongruente Versorgungslösungen außerhalb der Bilanz realisiert. Damit fällt keine Lohnsteuer für den Versorgungsberechtigten an und die Beträge können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Auslagerung von Pensionszusagen

6. Alternativ kann zudem ein bGGF mit BMF-Schreiben vom 14.08.2012 unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auf den Future- Service verzichten, ohne dass fiktiver Lohn zufließt. Damit kann eine Entlastung des Unternehmens erreicht werden.
7. Es erfolgt ein handelsrechtlicher Entfall der Pensionszusage und eine Auslagerung auf externe Versorgungs-/Leistungsträger, die auch bei Insolvenz der GmbH für den Gesellschafter-Geschäftsführer als Schuldner zur Verfügung stehen.
8. Bei Tod des letzten Versorgungsberechtigten fließen zudem nicht verbrauchte Vermögen vom Versorgungsträger zurück und werden nicht – wie bei einer versicherungsförmigen Lösung – einbehalten.

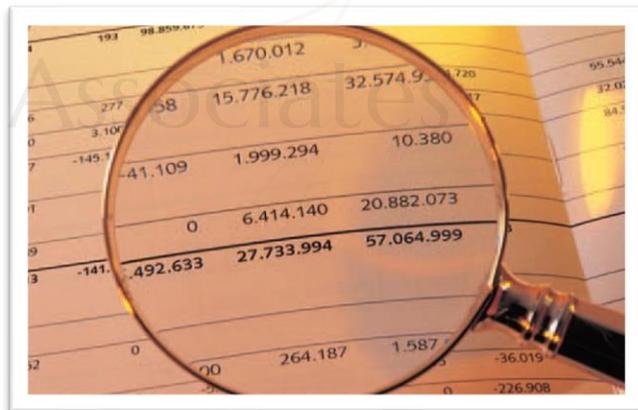
Wir haben für Unternehmen ein Lösungskonzept entwickelt, wie Sie die Belastung in der Bilanz wieder loswerden können, ohne dass die Altersvorsorge des Gesellschafter-Geschäftsführers beeinträchtigt wird.

Wie wirkt sich das Ganze für Ihr Unternehmen aus:

1. Die GmbH oder Gesellschaftsanteile werden damit wieder verkaufbar.
2. Unternehmensnachfolgen sind nicht mit Risiken aus der Pensionszusage belastet.
3. Bilanzsprungrisiken bei Tod und Invalidität werden vermieden.
4. Es verbessert sich in der Regel die Eigenkapital-Quote.

Damit bekommt das Unternehmen bei der Bank ein besseres Rating. Es reduziert sich die Zinsbelastung für den Kontokorrent- und Investitionskredit beträchtlich.

5. Das Unternehmen wird von der bilanziellen Last befreit. Die Auflösung der Pensionsrückstellung und der zugehörigen Aktivwerte bedingt eine Bilanzverkürzung.
6. Erträge aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung werden mit Übertrag derselben steuerfrei. Mehraufwand oberhalb der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG werden umgemünzt zu Betriebsausgaben. Zinserträge in den Versorgungsträgern sind steuerfrei.
7. Es erfolgt eine Insolvenzversicherung der Pensionsvermögen.



Auslagerung von Pensionszusagen

Wir übernehmen für Sie:

1. Die Erarbeitung einer „Entscheidungsgrundlage für eine optionale Auslagerung von Pensionsverpflichtungen“ zu einem bezahlbaren, überschaubaren Honorar mit Festpreisgarantie. Wir haften mit 10.000.000 € für unsere Lösungskonzepte.
2. Einen Antistresstest der Pensionszusage für Gesellschafter-Geschäftsführer. Derzeit stellen wir von 20 wöchentlich geprüften Zusagen bei 19 Pensionszusagen meist mehrere gravierende Fehler fest. Beispielhaft seien erwähnt:
 - eine steuerschädliche Abfindungsklausel
 - insolvenzrechtlich bzw. steuerlich gefährlicher Widerrufsvorbehalt
 - schädliche Unverfallbarkeitsregelungen
 - virulente vGA - Gefahr bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern
3. Die Auslagerung bisheriger Ansprüche aus der Bilanz (Past-Service) mit einem Kapitalbedarf von ca. 100 % – 180 % der steuerlichen Pensionsrückstellung. Die Liquidität wird geschont durch mögliche Raten- Zahlungen über bis zu 15 Jahre. Wir lösen ca. 95 % aller Fälle aus der Praxis im Sinne des Unternehmens – auch bei knapper Liquidität, vorhandene Rückdeckungsvermögen werden mit einbezogen und liquiditätsneutrale Lösungen erarbeitet.
4. Die steuerneutrale Wandlung künftiger Leistungsansprüche aus dem Unternehmen (Past- und Future-Service) ohne gesellschaftsrechtlich veranlassten Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Vorsorge.

Wir sind seit über 15 Jahren tätig, bundesweit arbeitender Spezialist für Pensionslösungen und betreuen derzeit über 1.000 Unternehmen in der Betriebsgröße von 1 bis 7.000 Mitarbeiter sowie ca. 300 Steuerkanzleien mit 5 bis 120 Mitarbeiter. Auch diese großen Kanzleien halten dieses Know-how nicht vor.

Viele bereits erfolgte Betriebsprüfungen, die zu keinen Beanstandungen führten, belegen das steuerlich sichere und betriebswirtschaftlich sinnvolle Konzept.

Und damit es für Sie nicht zu spät für eine Lösung ist, möchten wir Ihnen in einem kurzen Beratungsgespräch sachkundig einen Lösungsweg aufzeigen, damit Ihr Unternehmen evtl. bestehende und kommende Probleme beseitigen kann. Diese Kurzzusammenstellung kann nicht das fachkundige Gespräch ersetzen.

Wir freuen uns auf das für Sie **kostenfreie Erstgespräch**.